

BESCHLUSS NR. _____**62-2019**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Stadtrat	03.07.2019	☒	☐	20	17	0	3

GEGENSTAND: Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig - Wahl eines
Stellvertreters in die Verbandsversammlung

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Die Stadt Raguhn-Jeßnitz ist Mitglied im Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig. Gem. § 10 des GKG LSA sind Organe des Zweckverbandes die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandssatzung kann als weiteres Organ einen Verbandsausschuss vorsehen.

Nach § 11 Abs. 2 GKG LSA wählen die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter bzw. sein Stellvertreter kann jederzeit abgewählt werden.

Die Verbandssatzung des AZV Raguhn-Zörbig sieht in § 6 Abs. 1 die Wahl eines Stellvertreters vor.

Im Zuge der neu begonnenen Wahlperiode sollte eine Entscheidung zur Neuberufung des Stellvertreters getroffen werden. Es können aber auch wieder die bisherigen Personen als Vertreter der Stadt im AZV auftreten. Das Gesetz sieht dabei nicht vor, dass der Vertreter aus den Reihen des Stadtrates stammen muss.

Gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA ist eine Wahl durchzuführen, die geheim mit Stimmzetteln erfolgt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Stadtratsmitglied widerspricht.

Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der **Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang **nur eine Person zur Wahl** stand und diese Person die **erforderliche Mehrheit nicht erreicht** hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung (§ 56 Abs. 4 KVG LSA).

Steht demnach nur eine Person zur Wahl, ohne die nötige Mehrheit zu erreichen, erfolgt kein zweiter Wahlgang. Diese Person ist dann NICHT gewählt.

Hinweis: Die Verbandsatzung sowie die 1.-4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des AZV Raguhn-Zörbig sind der BV 60-2019 beigelegt.

Gesetzliche Grundlagen: Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KGV LSA), Verbandssatzung des AZV Raguhn-Zörbig

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e €

BESCHLUSS: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz wählt

Herrn Eberhard Berger

als Stellvertreter/in der Stadt Raguhn-Jeßnitz in die Verbandsversammlung des AZV Raguhn-Zörbig.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20

Anwesende Mitglieder: 20 davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):

 Ja-Stimmen 17

 Nein-Stimmen 0

 Enthaltungen 3

Marbach
Bürgermeister

- Siegel -

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 62-2019

Auszug aus § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA):

§ 11

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jeder Vertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme, sofern nicht nach Absatz 4 etwas anderes bestimmt wird. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

(2) Die Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften wählen einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

(3) Der Vertreter einer kommunalen Gebietskörperschaft ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitglieds gebunden. Er hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

...

Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung des AZV Raguhn-Zörbig hat die Stadt Raguhn-Jeßnitz für den gewählten Vertreter in die Verbandsversammlung auch einen Stellvertreter **zu wählen**.

Eine Wahl ist nach den Grundsätzen des § 56 Abs. 3, 4 KVG LSA wie folgt durchzuführen:

3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im

ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.